

# ZH\_OBERGERICHT SB200382 vom 22. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200382](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200382)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200382 du 22 juin 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200382 del 22 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, allfällige den Beschuldigten treffenden Kosten des Berufungsverfahrens seien zufolge Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben (Urk. 67 N 28). Gemäss Art. 425 StPO können die Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Damit Art. 425 StPO zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch derart angespannt sein, dass eine Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind zwar knapp (Prot. I S. 8 f.), jedoch sieht die StPO für die beschuldigte Person keine Kostenbefreiung aufgrund mangelnder finanzieller Leistungsfähig-

- 21 - keit vor. Ein Anspruch auf Erlass der Kosten besteht deshalb nicht (BSK StPO II-DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 N 4). 2. Entschädigung amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren Die amtliche Verteidigung macht einen Aufwand von knapp 18 Stunden sowie Barauslagen von total Fr. 98.30 (ohne MwSt.) für das schriftlich geführte Berufungsverfahren geltend, was unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer einer Gesamtforderung von Fr. 4'249.95 entspricht (Urk. 80). Vor dem Hintergrund, dass im vorliegenden Berufungsverfahren vornehmlich die Frage der Formgültigkeit des Strafantrages zu klären war (vgl. Urk. 67 N 1) sowie im Lichte der auch im Berufungsverfahren massgebenden Pauschalgebühr (gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV beträgt die Gebühr für Verfahren in Einzelrichterkompetenz Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–) erweist sich der geltend gemachte Aufwand als eher hoch, aber gerade noch angemessen. Es rechtfertigt sich deshalb, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten antragsgemäss mit Fr. 4'249.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 7. April 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – des versuchten

Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, – (...) – (...). 2.-4. (...) 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. März 2020 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich im Forensischen Institut Zürich unter der Geschäfts-Nr. 76872907 aufbewahrten Gegenstände werden

- 22 - eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung bzw. zur gutscheinenden Verwendung überlassen: - Handschuhe (Asservat-Nr. A013'269'959), - Beil, Jasper (Asservat-Nr. A013'269'891), - Schlitzschraubenzieher (Asservat-Nr. A013'269'904), - Schlitzschraubenzieher Smalcalda (Asservat-Nr. A013'269'926), - Fäustel Realtek (Asservat-Nr. A013'269'937), - Taschenlampe (Asservat-Nr. A013'270'025). Vor der Vernichtung oder gutscheinenden Verwendung hat die Kantonspolizei Zürich Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen, Staatsanwalt Daniel Butti, Geschäfts-Nr. SUV\_K.2020.9 zu nehmen, ob die vorgenannten Gegenstände allen- falls für das genannte Verfahren benötigt werden. 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. März 2020 beschlagnahmten und bei der Asservate-Triage bzw. im Forensischen Institut Zürich unter der Geschäfts-Nr. 76872907 aufbewahrten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: - Mobiltelefon iPhone 7, inkl. Hülle (Asservat-Nr. A013'269'879), - Mobiltelefon Philips (Asservat-Nr. A013'269'915), - Laptop ASUS, inkl. Tasche und Zubehör (Asservat-Nr. A013'269'982), - Herrenjacke (Asservat-Nr. A013'270'092), - Herrenhose (Asservat-Nr. A013'270'105), - Sportschuhe, Trail Running (Asservat-Nr. A013'270'116), - Herrensocken (Asservat-Nr. A013'270'127), - Schlüssel, CISA NR. ... (Asservat-Nr. A013'270'036). Dem Beschuldigten wird eine Frist von 60 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Aus- weises, nach telefonischer Voranmeldung, bei den nachgenannten Lagerbehörden abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie durch die Lagerbehörde vernichtet bzw. ihr zur gutdünkenden Verwendung überlas- sen.

- 23 - 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Januar 2020 beschlagnahmte Barschaft von Euro 200.– (entsprechend Fr. 214.–) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

### **E. 1.3**

Die Verteidigung moniert, die Vorinstanz habe lediglich eine Gesamtstrafe für den Einbruchdiebstahl ausgefällt und es damit unterlassen, für das schwerste Delikt eine Einsatzstrafe festzulegen sowie diese in Anwendung des Asperations- prinzipis zu erhöhen (Urk. 67 N 22). Der Einwand ist berechtigt. Zwar gibt es durchaus Gründe, die heute zu beurteilenden Handlungen als einheitliches Tat- geschehen zu betrachten, dienen sie doch gemäss Aussagen des Beschuldigten allesamt dem Erlangen eines möglichst hohen Deliktserlöses und hat das Bun- desgericht auch schon Ausnahmen von der konkreten Methode erlaubt, wenn die einzelnen Straftaten – wie vorliegend – zeitlich und sachlich derart eng miteinan- der verknüpft sind, dass sich diese nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen lies- sen (Urk. 5/4 F/A 100; Urteil 6B\_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.4.2). Jedoch unterstreicht es in seiner jüngeren Rechtsprechung wiederholt, dass Art. 49

- 15 - Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt und die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung ausgeschlossen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde nunmehr mehrfach bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2; Urteile 6B\_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1, 6B\_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 f., 6B\_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4, 6B\_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3 und 6B\_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.2.2). Daher sind auch im hier zu beurteilenden Fall grundsätzlich gemäss der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte gedanklich Einzelstrafen zu bilden und diese bei Gleichartigkeit zu asperieren. Dies hat die Vorinstanz unterlassen.

2. Wahl der Sanktionsart und Strafrahmen

#### **E. 1.4**

Mit Präsidialverfügung vom 22. Dezember 2020 wurde das Beweisverfahren geschlossen und dem Beschuldigten Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (Urk. 75). Die Verteidigung nahm unter dem 3. Februar 2021 innert letztmals erstreckter Frist zur Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft Stellung (Urk. 77-80). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr weiter vernehmen (vgl. Urk. 82). Das Verfahren ist spruchreif.

#### **E. 2**

Formgültigkeit des Strafantrags

##### **E. 2.1**

Unter Beachtung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es bei der gesetzlichen Mindestdauer der Landesverweisung von 5 Jahren im Sinne von Art. 66a StGB sein Bewenden.

##### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz ging vom Vorliegen eines gültigen Strafantrags aus und erwog im Wesentlichen, der Strafantrag enthalte lediglich digitalisierte Unterschriften, weshalb kein den Anforderungen von Art. 110 Abs. 1 StPO genügender schriftlicher Strafantrag vorliege. Jedoch werde im Rapport festgehalten, der Geschädigte habe einen Strafantrag elektronisch eingeleistet. Zwar ergebe sich aus den Polizeirapporten vom 28. bzw. 29. November 2019 nicht explizit, dass der Geschädigte einen mündlichen Strafantrag gestellt habe, jedoch liessen die konkreten Umstände keinen anderen Schluss zu, zumal der Polizeirapport vom 28. November 2019 vom Polizeifunktionär G.\_\_\_\_\_ ausgestellt worden sei, welcher auch auf dem Strafantrag (digital) unterzeichnet habe. Selbst wenn der elektronisch eingereichte Strafantrag vom 28. November 2019 die Identifizierung des

- 9 - Geschädigten aufgrund der unleserlichen Unterschrift nicht zulasse, stehe die Identität des Geschädigten sowie dessen ausdrücklicher Wille zur Verfolgung der beanzeigten Delikte unzweifelhaft fest, da der Geschädigte gemäss Haupt- und Nachtragsrapport vom 28. bzw. 29. November 2019 die beiden anwesenden Polizeifunktionäre angesprochen und den Einbruch bei ihm zu Hause gemeldet habe (Urk. 49 S. 7 f.).

##### **E. 2.1.2**

Die Verteidigung führt sinngemäss und im Wesentlichen ins Feld, gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO müsse ein Strafantrag schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Da der Strafantrag vorliegend lediglich digitalisierte Unterschriften enthalte, was keine anerkannte elektronische Signatur gemäss Art. 110 Abs. 2 StPO darstelle, liege kein

genügender schriftlicher Strafantrag vor (Urk. 67 N 1-7). Ein allfällig mündlich gestellter Strafantrag – so die Verteidigung weiter – hätte in einem Polizeirapport ausdrücklich protokolliert werden müssen und könne nicht durch eine im Rapport erwähnte Beilage ersetzt werden (Urk. 67 N 8-11; Urk. 79 N 11 ff.).

### **E. 2.1.3**

Die Staatsanwaltschaft wendet dagegen sinngemäss ein, die Erfassung des Strafantrags sei vorliegend mit Hilfe eines Tablet-PC's erfolgt. Die Polizei habe das bekannte "grüne Strafantragsformular" um ein elektronisches Formular erweitert, welches auf dem Tablet abrufbar sei und vor Ort (digital) unterzeichnet werden könne. Dabei handle es sich im Lichte von Art. 304 StPO entgegen der Verteidigung nicht um einen schriftlichen Antrag, welcher vom Berechtigten per Mail oder Post übermittelt worden sei, sondern um einen mündlich zu Protokoll gegebenen Strafantrag, welcher zusätzlich durch die Unterschrift des Antragsstellers bekräftigt werde. Dafür bedürfe es keiner Sicherungsfunktion wie einer anerkannten elektronischen Signatur, um sicherstellen zu können, dass das Dokument von einem bestimmten Urheber stamme. Sodann werde der Antrag im Polizeirapport als Beilage vermerkt und damit als Bestandteil des Rapports erklärt. Sowohl die Identität des Strafantragstellers als auch diejenige des Verfassers des Rapports seien erkennbar, weshalb von einem gültigen Strafantrag auszugehen und der Beschuldigte entsprechend auch wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu verurteilen sei (Urk. 73 S. 3 ff.).

- 10 -

## **E. 2.2**

Obwohl nicht explizit vorgebracht, ist der Vollständigkeit halber anzufügen, dass sich der Beschuldigte in vorliegender Konstellation auch nicht auf die Anwendbarkeit von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA berufen könnte (vgl. Urteil 6B\_1152/2017 vom 28. November 2018 E. 2.5.2; Urteil 6B\_235/2018 vom 1. November 2018). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

### **E. 2.2.1**

Mit dem Strafantrag erklärt der Verletzte seinen bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Täters. Nach Art. 304 Abs. 1 StPO ist der Strafantrag bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Protokollierungspflicht gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO soll sicherstellen, dass auch ein mündlicher Strafantrag schriftlich festgehalten, mithin dokumentiert ist. Es ist Sache der Behörden, das Vorliegen eines rechtsgültigen Strafantrags zu beweisen (BGE 145 IV 190 E. 1.3.3 und 1.5.1, S. 193 ff.; Urteil 6B\_719/2018 vom 25. September 2019 E. 1.4).

## **E. 2.3**

Würdigung

### **E. 2.3.1**

Während die Verteidigung vor Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft davon ausging, der zuständige Polizeifunktionär habe das Strafantragsformular elektronisch auf einem "Tablet" zur Verfügung gehabt und den Geschädigten auf diesem Tablet mit einem Stift digital unterzeichnen lassen (Urk. 31 S. 1;

Urk. 73 S. 2 ff.), stellt sie sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, über das Zustandekommen des Strafantrags könne nur spekuliert werden (Urk. 79 N 8). Obwohl es sich aus den Akten nicht ausdrücklich entnehmen lässt, verbleibt die seitens der Staatsanwaltschaft geschilderte Vorgehensweise mit dem Tablet bei vorliegender Ausgangslage als einzig nachvollziehbare Möglichkeit (vgl. Urk. 79 N 8). So ist bekannt, dass die Kantonspolizei Zürich seit mehreren Jahren im Rahmen der mobilen Reporterstattung digitale Hilfsmittel zur Protokollierung bei frontorientierten Aktivitäten einsetzt (vgl. dazu die Medienmitteilung vom 4. März 2020, abrufbar unter: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/mitteilungen/2020/sicherheit--justiz/kantonspolizei/200304-mobile-rapporterstattung.html>). Die digital erfolgte "Einlieferung" des fraglichen Antrags steht denn auch nicht weiter zur Diskussion. Es erschiene deshalb schlicht lebensfremd, wenn dem Geschädigten ein entsprechendes Formular elektronisch zugestellt und von diesem glei-

- 11 - chentags wiederum digital eingereicht worden wäre, zumal die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem Tablet vor Ort bestand. Ein ausgehändigter Strafantrag in Papierform entfällt bereits aufgrund der "Pixelung" der Signaturen (Urk. 29A). Da ein anderweitiges Zustandekommen des Strafantrags daher ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, hat somit entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht der Geschädigte den Strafantrag elektronisch eingeleistet (Urk. 49 S. 7), was im Übrigen auch von der Verteidigung bestritten wird (Urk. 67 N 13), sondern wurde der Strafantrag von der Polizei originär aufgenommen. Es liegt daher nach zutreffender Ansicht der Staatsanwaltschaft von vornherein kein Fall vor, bei welchem den Strafbehörden ein Strafantrag schriftlich eingereicht worden wäre und dieser einer qualifizierten Signatur bedürfte.

### **E. 2.3.2**

Wenn die Verteidigung vor diesem Hintergrund vorbringt, es sei kein mündlicher Strafantrag im Polizeirapport protokolliert worden, und es müsse davon ausgegangen werden, der Geschädigte habe auf das Stellen eines mündlichen Strafantrages ausdrücklich "verzichtet", da er das elektronische Formular rechtsgenügend unterzeichnet habe, zielt dies an der Sache vorbei (Urk. 67 N 9 ff.). Im Lichte der im Recht liegenden Erklärung des Geschädigten (Strafantrag vom 28. November 2019) kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, dieser habe seinen Strafverfolgungswillen in geeigneter Form gegenüber den Polizeifunktionären kundgetan (Urk. 29A: "[...] Ich beantrage die Bestrafung von [...]"). Das unterzeichnete Formular impliziert zwingend, dass für die aufgenommene Willenserklärung eine Interaktion zwischen dem Geschädigten und dem Polizeifunktionär G.\_\_\_\_ stattgefunden haben muss, mithin der (mündlich) geäusserte Willen des Beschuldigten festgehalten wurde. Da keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antrag nicht der Wahrheit entsprechen würde bzw. Zweifel an der Identität des Geschädigten bestünden, verbleibt einzig zu klären, ob die Protokollierung anforderungsgemäss erfolgte.

### **E. 2.3.3**

Zur Frage, was unter der rechtsgenügenden Protokollierung eines (mündlichen) Strafantrages gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO zu verstehen ist, hielt das Bundesgericht Folgendes fest (BGE 145 IV 190 E. 1.3.3):

- 12 - "[...] Die Vorschriften der StPO über die Befragung von Personen gelangen erst zur Anwendung, wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Zuvor darf die Polizei

zumindest im Kanton Zürich eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist (§ 24 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich vom 23. April 2007 [PolG/ZH; LS 550.1]). Naheliegend ist daher, dass es sich beim Protokoll im Sinne von Art. 304 Abs. 1 StPO nicht zwingend um ein Verfahrens- oder Einvernahmeprotokoll gemäss Art. 76 ff. StPO handeln muss, da der Strafantrag vor der Eröffnung eines Vorverfahrens zu erfolgen hat, die Art. 76 ff. StPO jedoch die Protokollierung im Strafverfahren betreffen. Die Protokollierungspflicht gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO soll sicherstellen, dass auch ein mündlicher Strafantrag schriftlich festgehalten, d.h. dokumentiert ist. Solen Geschädigte den Strafantrag bei der Polizei - wie in Art. 304 Abs. 1 StPO vorgesehen - wahlweise schriftlich oder mündlich stellen können, ist die Bestimmung dahingehend auszulegen, dass der mündliche Strafantrag auch in einem Polizeirapport protokolliert werden kann. Wenn in Art. 304 Abs. 1 StPO von Protokoll die Rede ist, kann damit folglich auch ein Polizeirapport als Protokoll im weiteren Sinne gemeint sein."

#### **E. 2.3.4**

Art. 304 Abs. 1 StPO verlangt somit entgegen der Ansicht der Verteidigung gerade nicht, dass ein mündlicher Strafantrag zwingend im Polizeirapport protokolliert werden muss (statt vieler: Urk. 67 N 12; Urk. 79 N 20), sondern mit der statuierten Protokollierungspflicht soll vielmehr die entsprechende Dokumentation des Strafantrags für die Akten sichergestellt werden. Spezifische Formerfordernisse an das Protokoll werden dabei auch von Bundesrechts wegen keine gestellt. So wird keine Unterschrift verlangt und es genügt für die Protokollierung bereits ein nicht unterzeichneter Polizeirapport, wenn diesem Urkundenqualität zukommt, mithin der Verfasser erkennbar ist und als Garant für dessen Richtigkeit steht (zum Ganzen: BGE 145 IV 190 E. 1.4.1. f.; s.a. Zürcher Kommentar StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, 3. Aufl. 2020, Art. 304 N 2). Vorliegend wurde der Strafverfolgungswille des Geschädigten nicht nur vom rapportierenden Polizeifunktionär G. \_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 304 Abs. 1 StPO protokolliert, was bereits zur formgültigen Verurkundung der Erklärung genügt hätte, sondern die Richtigkeit darüber hinaus mittels digitaler Unterschrift bestätigt (Urk. 29A). Dies genügt nicht nur den - 13 - Anforderungen von Art. 304 Abs. 1 StPO, sondern steht sogar im Einklang mit den allgemeinen Protokollierungsvorschriften gemäss Art. 76 Abs. 2 StPO. Insgesamt liegt damit ein formgültig gestellter Strafantrag vor. Ob dieser im Sinne der Erwägungen der Vorinstanz als "Teil des Polizeirapports" oder eher als eigenständiges Protokoll anzusehen ist, hat für die Frage der Formgültigkeit keine Bedeutung und kann daher offenbleiben.

#### **E. 2.3.5**

Soweit die Verteidigung geltend macht, der Geschädigte habe sich mit Erklärung vom 11. Februar 2020 nicht als Strafläger am Strafverfahren beteiligen wollen, weshalb ihm der Strafverfolgungswille fehle bzw. dies sinngemäss als Indiz für einen Rückzug des Strafantrags zu werten sei, so ist darauf hinzuweisen, dass der Verzicht auf die Verfahrensbeteiligung als Privatklägerschaft nicht als Rückzug des Strafantrages gilt und ein solcher zudem unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden müsste (vgl. BGE 143 IV 104 E. 5.1; Zürcher Kommentar StPO-LIEBER, 3. Aufl. 2020, Art. 120 N 5 m.w.H.). Aus dem Umstand, dass der Geschädigte D. \_\_\_\_\_ auf eine Teilnahme am Verfahren als Privatkläger verzichtete, kann der Beschuldigte somit nichts zu seinen

Gunsten ableiten.

### **E. 3**

Versuchter Diebstahl

#### **E. 3.1**

Bei Vorliegen eines unvollendeten Versuchs ist zunächst vom (hypothetisch) vollendeten Delikt auszugehen und die versuchte Tatbegehung hernach beim subjektiven Tatverschulden zu berücksichtigen (zum Ganzen: MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 49 N 120 und S. 72 N 185 ff.).

- 16 -

#### **E. 3.2**

Der vom Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ beabsichtigte Diebstahl zielte auf alle potentiell vorhandenen, leicht transportier- und verwertbaren Wertsachen im Einfamilienhaus des Geschädigten D.\_\_\_\_\_ ab ("Wir wollten uns bereichern"; vgl. Urk. 5/5 F/A 11). Der tatsächliche Umfang des Deliktsguts erweist sich in einem solchen Fall als zufällig, kann sich aber durchaus auf mehrere zehntausend Franken belaufen. Zwar machte der Beschuldigte geltend, die Tat sei nicht von langer Hand geplant gewesen (Urk. 5/5 F/A 22). Jedoch wurde das Objekt vor dem Einbruch ausgekundschaftet und man hatte das notwendige Werkzeug bei sich, was doch für ein planmässiges und zielgerichtetes Vorgehen spricht (vgl. Urk. 5/4 F/A 83 ff.; Urk. 5/5 F/A 25 f.). Mit Blick auf den ordentlichen Strafrahmen wäre die objektive Tatschwere noch im unteren Strafrahmendrittel festzusetzen.

#### **E. 3.3**

Obwohl der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben in angespannten finanziellen Verhältnissen lebte, ist keine eigentliche Notsituation erkennbar, aus welcher heraus er zur Delinquenz getrieben worden wäre. Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz, ohne jedoch die strafbare Tätigkeit zu beenden, da er "etwas gehört" habe und die Lichter beim Nachbarhaus angegangen seien, weshalb er geflüchtet sei (Urk. 5/4 F/A 96). Damit liess er nicht aus eigenem Antrieb von seinem Vorhaben ab und das Tatgeschehen war durch das Anlegen des Flachwerkzeugs sowie dem Einwerfen der Scheibe bereits weit fortgeschritten. Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere gesamthaft dennoch zu relativieren. Das Verschulden ist vorliegend daher insgesamt als eher leicht zu bezeichnen und die Einsatzstrafe im Bereich von 6-8 Monaten festzusetzen.

#### **E. 3.4**

Die seitens der Verteidigung ins Feld geführten Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sind für die urteilenden Gerichte nicht bindend, da jeweils eine schuldangemessene Strafe im konkret zu prüfenden Fall auszusprechen ist (Urk. 32 N 7; vgl. Urteil 6B\_510/2019 vom

### **E. 8**

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach die Zivilansprüche der B.\_\_\_\_\_ AG anerkannt hat. Im Übrigen werden die Zivilansprüche auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 9**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren Auslagen Polizei (hälftiger Anteil an Spurenbericht und DNA- Fr. 1'565.– Untersuchung) Fr. 10'995.65 amtl. Verteidigungskosten (inkl. Auslagen und MwSt.) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 10**

(...)

**E. 11**

(Mitteilungen.)

**E. 12**

(Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.